Schlichtungsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg

Aufgrund von § 65 a Absatz 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBI. S. 108, 118) in Verbindung mit § 17 Absatz4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (OrgS) vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 9. April 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 645 f.) hat der Studierendenrat (StuRa) der Universität Heidelberg am 06.11.2018 die nachfolgende Ordnung beschlossen.

Nichtamtliche Fassung. Die Genehmigung durch das Rektorat und die Veröffentlichung stehen noch aus.

Inhaltsübersicht:

I Organisation der Schlichtungskommission

- § 1 Stellung
- § 2 Geschäftsordnung

II Sitzungen

- § 3 Öffentlichkeit der Sitzung
- § 4 Terminierung der Sitzungen
- § 5 Einberufung
- § 6 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsregeln

III. Verfahren vor der SchliKo

- § 7 Verfahrensarten
- § 8 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nr. 1
- § 9 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nr. 2
- § 10 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nr. 3
- § 11 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nr. 4
- § 12 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nr. 5
- § 13 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 2 Nr. 1
- § 14 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 2 Nr. 2
- § 15 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 2 Nr. 3
- § 16 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 2 Nr. 4

IV. Protokolle der Schliko

§ 17 Protokolle

V. Schlussbestimmungen

- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 Fristen
- § 20 Inkrafttreten

I Organisation der Schlichtungskommission

§ 1 Stellung

Die Schlichtungskommission (SchliKo) ist ein den übrigen zentralen Organen der VS gegenüber selbständigem und unabhängigem Organ für die Durchführung von Schlichtungsverfahren und Wahlprüfungen, sowie zur Entscheidung sonstiger, ihr übertragener Beschwerden.

§ 2 Geschäftsordnung

Die SchliKo kann sich bei Bedarf und im Rahmen der OrgS, sowie der WahlO und dieser Ordnung eine Geschäftsordnung geben und ihre interne Organisation und das Verfahren näher bestimmen.

II Sitzungen

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzung

Die Sitzungen der SchliKo sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann im Einzelfall mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden.

§ 4 Terminierung der Sitzungen

(1) Die SchliKo hat nach ihrer Anrufung binnen zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit binnen vier Wochen, zusammenzutreten. Eine Sitzung ist nach Möglichkeit so zu terminieren, dass sowohl die den Einspruch erhebenden Personen, wie auch Vertreter*innen der Gremien, gegen die Einsprüche erhoben werden, die Möglichkeit der Teilnahme haben. Bei Wahlanfechtungen gilt der Wahlausschuss als dieses Gremium.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 sind Sitzungen der Schlichtungskommission nach Möglichkeit so zu terminieren, dass mehrere Schlichtungsverfahren / Wahlanfechtungen in einer Sitzung abgehandelt werden können.

§ 5 Einberufung

Ein Mitglied der Schliko lädt zu den Sitzungen ein. Dies geschieht grundsätzlich durch Bekanntgabe des Sitzungstermins und Veröffentlichung der Einladung auf der Webpräsenz des StuRa. Die Einladung muss spätestens vier Tage im Voraus erfolgen.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsregeln

- (1) Die SchliKo ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit muss jederzeit gegeben sein.
- (2) Die SchliKo entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit

- 1. bei Verfahren nach §7 Absatz 2 Nr. 2, 3 und 4 ist die Beschwerde zurückgewiesen beziehungsweise eine Wahl ist als ordnungsgemäß anerkannt.
- 2. bei Verfahren nach §7 Absatz 1 Nr. 2, 3, 4 und 5 und Absatz 2 Nr. 1 ist die Abstimmung zu wiederholen und ggf. zu vertagen und dann zu wiederholen. Bleibt es bei Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme desjenigen SchliKo-Mitgliedes, das der SchliKo am längsten angehört, sollte zwischen mehreren Mitgliedern der SchliKo keine eindeutig längere Amtszeit feststellbar sein, dass an Lebensjahren älteste derselben.
- 3. bei internen Fragen (Geschäftsordnung, Verfahrensfragen, etc.) gilt der Antrag als abgelehnt.

III. Verfahren vor der SchliKo

§ 7 Verfahrensarten

(1) Die SchliKo ist zuständig bei:

- 1. Beschwerden, die von jedem/jeder Studierenden mit der Behauptung eroben werden können, die VS hätte in einem konkreten Einzelfall ihre Zuständigkeit gemäß §65 Absatz 2 bis 4 LHG überschritten (§29 Absatz 1 OrgS).
- 2. Streitigkeiten über die Kompetenzen von Organen und Gremien der VS (§29 Absatz 2 OrgS).
- 3. Uneinigkeit darüber, ob eine grundsätzliche Angelegenheit im Sinne von §8 Absatz 3 OrgS vorliegt (§29 Absatz 5 OrgS).

- 4. Wahlverfahren nach §28 Absatz 7 OrgS, wenn der StuRa bei zwei aufeinanderfolgenden Vorschlägen von Seiten des autonomen Referates keine/n Referent*in wählt (§29 Absatz 6 OrgS).
- 5. Einsprüchen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Sitzungen von VS-Organen (§29 Absatz 7 OrgS) und Einsprüche gegen Wahlen durch den StuRa (§30 WahlO).
- (2) Als Wahlprüfungsausschuss ist die SchliKo zuständig für:
 - 1. Die Überprüfung der Unterschriftenlisten bei Urabstimmungen (§29 Absatz 4 OrgS).
 - 2. Die Entscheidung von Beschwerden gegen die Nichtzulassung von Urabstimmungen durch den Wahlausschuss (§6 Absatz 8 OrgS). Sowie die Entscheidung von Beschwerden gegen die vom Wahlausschuss festgelegte Abstimmungsfrage (§ 8a Absatz 3 Satz 4 WahlO).
 - 3. Die Entscheidung von Einsprüchen gegen Wahlen und Urabstimmungen (§29 Absatz 3 OrgS, §20 WahlO).
 - 4. Die Entscheidung von Beschwerden Betroffener gegen die Feststellung des Wahlausschusses, dass ein gewähltes Mitglied oder ein*e Amtsträger*in sein*ihr Amt beziehungsweise Mitgliedschaft verloren hat. (§29 Absatz 1 Satz 2 und §19 Absatz 3 Satz 2)

§ 8 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nr. 1

- (1) Beschwerden mit der Behauptung, die VS hätte in einem konkreten Einzelfall ihre Zuständigkeit gemäß §65 Absatz 2 bis 4 LHG überschritten, können von jedem/jeder Studierenden erhoben werden. Die Beschwerde muss bei der SchliKo schriftlich binnen sechs Monaten ab der Überschreitung der Befugnisse unter Erläuterung des Sachverhaltes eingereicht werden. Dauert die Überschreitung an (bspw. durch eine fortwährende Handlung der VS oder Ordnungs-/Satzungsbestimmungen oder den Inhalt einer Positionierung, etc.), so ist der Zeitpunkt der ersten Überschreitung maßgebend. Die Beschwerde kann nur erheben, wer zum Zeitpunkt der Überschreitung immatrikuliert war und zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde immatrikuliert ist. Bei einer andauernden Überschreitung kann die Beschwerde auch von Neuimmatrikulierten binnen sechs Monaten ab ihrer Immatrikulation erhoben werden. Die SchliKo gibt den Organen der VS, denen eine Überschreitung der Zuständigkeit vorgeworfen wird, Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (2) Stellt die SchliKo eine Überschreitung der Kompetenzen der VS fest, so ordnet sie deren Einstellung an (sofern sie noch andauert) und, dass sie in Zukunft zu unterbleiben hat.

§ 9 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nr. 2

(1) Ist zwischen Organen und Gremien der VS die Zuständigkeit oder Kompetenz streitig, so kann die SchliKo von jedem beteiligten Organ mit der Bitte um Ausspruch einer Empfehlung angerufen werden. Bei Kollegialorganen wird die Anrufung durch einfache Mehrheit beschlossen. Jedes Mitglied kann die Anrufung jedoch auch einzeln vornehmen, wenn es der Meinung ist, ein anderes Organ verletze das Organ dem es angehört, in seinen Rechten. Die SchliKo gibt den betroffenen Organen die Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Die SchliKo erarbeitet eine Empfehlung und unterbreitet diese den beteiligten Organen.

§ 10 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nr. 3

- (1) Besteht Uneinigkeit darüber, ob eine Urabstimmung bindend ist, weil keine Einigkeit darüber besteht, ob die Angelegenheit, über die abgestimmt wurde, eine "grundsätzliche Angelegenheit" ist, so entscheidet auf Antrag eines/einer jeden Studierenden die SchliKo. Eine Frist, innerhalb der die Frage der SchliKo vorgelegt werden kann, gibt es nicht, die SchliKo kann den Antrag jedoch als unerheblich zurückweisen, wenn dem Ergebnis der Urabstimmung aufgrund von Zeitablauf keine praktische Bedeutung mehr zukommt.
- (2) Die SchliKo stellt durch Beschluss fest, ob eine "grundsätzliche Angelegenheit" vorliegt und die Urabstimmung damit bindend oder nicht-bindend ist.

§ 11 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nr. 4

- (1) Wählt der StuRa zweimal nacheinander keine/n Referent*in für ein autonomes Referat, obwohl von Seiten des jeweiligen autonomen Referates Vorschläge unterbreitet wurden, so findet automatisch ein Schlichtungsverfahren statt. Die Vorschläge / Wahlen gelten jedoch nicht als nacheinander erfolgt, wenn zwischen erstem Vorschlag / erster Wahl und zweitem Vorschlag / zweiter Wahl mehr als vier Monate liegen.
- (2) Die SchliKo hört für das Verfahren die Vertreter*innen des autonomen Referates und nach Möglichkeiten Vertreter*innen der unterschiedlichen Positionen des StuRa.
- (3) Die SchliKo erarbeitet eine Empfehlung und unterbreitet diese dem StuRa und dem autonomen Referat.

§ 12 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nr. 5

(1) Einsprüche gegen die Ordnungsmäßigkeit von Sitzungen von Organen der VS können bis sieben Tage nach der Genehmigung des Protokolls eben dieser Sitzung erhoben werden. Ist eine solche Genehmigung des Protokolls in dem entsprechenden Organ nicht üblich, kann der Einspruch binnen einer Woche nach der Sitzung erhoben werden. Der Einspruch ist innerhalb der Frist schriftlich bei der Schliko einzureichen.

Der Einspruch kann von jedem Mitglied des Organes und von jedem ordentlich stimmberechtigten StuRa-Mitglied erhoben werden.

(2) Die SchliKo erarbeitet zusammen mit den Konfliktparteien einen Lösungsvorschlag. Diesen Lösungsvorschlag unterbreitet sie als Empfehlung dem jeweiligen Organ. Die Empfehlung kann vorsehen, dass das entsprechende Organ die gesamte Sitzung oder einzelne gefasste Beschlüsse oder vorgenommene Wahlen für ungültig erklären und aufheben soll. Die jeweiligen Anträge oder Kandidaturen der für ungültig erklärten und aufgehobenen Sitzung, Beschlüsse oder Wahlen gelten für die Sitzung, in der ebendieser Beschluss oder ebendiese Wahl aufgehoben wurden, als fristgerecht eingereicht, sodass unmittelbar erneut abgestimmt oder gewählt werden kann.

Anm.: Ohne eine solche Empfehlung der SchliKo kann ein Organ nicht einfach eine ganze Sitzung oder einzelne Beschlüsse oder Wahlen für ungültig erklären und aufheben! Das jeweilige Organ kann nur im Rahmen der regulär geltenden (Verfahrens-)Vorschriften Beschlüsse fassen, die natürlich auch vorangegangene Beschlüsse ändern können oder Abwählen vornehmen.

(3) Für vom StuRa vorzunehmende Wahlen gilt dieser Paragraph entsprechend. Die SchliKo kann hier jedoch eine Wiederholungswahl zwingend anordnen.

§ 13 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 2 Nr. 1

Die SchliKo prüft von Amts wegen die Unterschriftenlisten für Urabstimmungen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass die Listen fehlerhaft und für die Zulassung des Antrags auf Urabstimmung ungeeignet oder unzureichend sind, so weist sie den Wahlausschuss an, die Urabstimmung nicht zuzulassen.

§ 14 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 2 Nr. 2

- (1) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses, eine Frage zur Urabstimmung nicht zuzulassen, können die Antragsteller der Urabstimmung Beschwerde bei der Schliko erheben. Die Beschwerde ist zu begründen und muss spätestens am dritten Tag nach dem der Wahlausschuss die Antragsteller von der Nichtzulassung in Kenntnisse gesetzt hat, bei der Schliko schriftlich einzureichen. Die Schliko hört den Wahlausschuss zur Beschwerde.
- (2) Gibt die SchliKo der Beschwerde statt, so erklärt sie die Zulassung zur Urabstimmung. Die Entscheidung ist unverzüglich dem Wahlausschuss zu unterbreiten.
- (3) Für die Entscheidung von Beschwerden gegen die vom Wahlausschuss festgelegte Abstimmungsfrage gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Gibt die SchliKo der Beschwerde statt, wird der ursprübgliche Texte / die ursprüngliche Abstimmungsfrage wiederhergestellt.

§ 15 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 2 Nr. 3

- (1) Die SchliKo prüft die Wahlen gemäß §20 Absatz 2 WahlO. Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann die Wahl binnen einundzwanzig Tagen ab der Bekanntmachung der Ergebnisse schriftlich bei der SchliKo anfechten. Die Anfechtung ist zu begründen. Die SchliKo hört hierzu den WahlausschusSatz Die Wahlprüfung findet spätestens einunddreißig Tage nach der Bekanntmachung der Ergebnisse statt.
- (2) Zur Wahlprüfung wird der SchliKo vom Wahlausschuss die Niederschrift über das Gesamtergebnis (§17 WahlO) und die Bekanntmachung des Ergebnisses (§18 WahlO) sowie auf Antrag sämtlichen Wahlraumberichte (§16 WahlO), sonstige Protokolle, Zähllisten, Stimmzettel, etc. bereitgestellt.
- (3) Stellt die Schliko Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Wahl fest, die aber weder das Ergebnis beeinflusst haben, noch die Wahl allgemein als den Wahlgrundsätzen und den Vorschriften entsprechend in Frage stellen, so benennt sie diese Fehler oder Unregelmäßigkeiten in ihrem Beschluss ausdrücklich und unterbreitet diesen dem WahlausschusSatz

Stellt die Schliko Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Wahl fest, die mandatsrelevant sind (die das Ergebnis der Mandatsvergabe hätten verändern können) oder so gelagert sind, dass die Wahl nicht mehr als den Wahlgrundsätzen und den Vorschriften entsprechend gelten kann, so erklärt sie die Wahl oder ggf. den betroffenen Teil der Wahl für ungültig und ordnet eine Neuwahl an. Bestehen lediglich Zweifel an der Auszählung der Stimmen, so kann sie eine Neuauszählung anordnen.

§ 16 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 2 Nr. 4

- (1) Gegen die Feststellung des Wahlausschusses, dass Person ihr Amt verloren hat, weil bei ihr die Voraussetzungen der Wählbarkeit entfallen sind oder sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist das Amt auszuführen oder rechtliche Gründe dagegenstehen, kann die Person, die durch die Feststellung ihr Amt verlieren würde, Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen und muss spätestens am zehnten Tag, nach dem der Wahlausschuss die Person von der Feststellung in Kenntnisse gesetzt hat, bei der SchliKo schriftlich eingereicht werden. Die SchliKo hört den Wahlausschuss zur Beschwerde.
- (2) Bis zum Abschluss des Verfahrens behält die Person ihr Amt und die damit verbundenen Rechte und Pflichten.

(3) Gibt die SchliKo der Beschwerde statt, so ist die Entscheidung des Wahlausschusses aufgehoben. Die Entscheidung ist unverzüglich dem Wahlausschuss zu unterbreiten.

IV. Protokolle der SchliKo

§ 17 Protokolle

- (1) Über jede Sitzung der SchliKo wird ein Protokoll angefertigt. Das angefertigte Protokoll ist nach der Sitzung von dem*der protokollführenden Person zu unterschreiben oder durch entsprechenden Vermerk im Text zu bestätigen ("gez. M. Mustermann"). Die Protokolle werden archiviert.
- (2) Ein Protokoll enthält mindestens:
 - 1. Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
 - 2. Liste der anwesenden Mitglieder, sowie der sonstigen Beteiligten,
 - 3. die gefassten Empfehlungen und Beschlüsse mit
 - a) dem Wortlaut des Beschlusses / der Empfehlung.
 - b) den Gründen und Erwägungen für den Beschluss / die Empfehlung, sowie bei bindenden Entscheidungen die rechtlichen Erwägungen.
- (3) Das Protokoll wird im Umlaufverfahren von den Mitgliedern der SchliKo genehmigt. Das Protokoll ist nach seinem Beschluss auf der Webpräsenz zu veröffentlichen.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Übergangsbestimmungen

Die beim In-Kraft-Treten dieser Ordnung geltende Geschäftsordnung der SchliKo und allen sonstigen entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 19 Fristen

Die §§ 187 bis 193 BGB sind bei der Berechnung aller in dieser aber auch in allen anderen Satzungen und Ordnungen der VS vorgesehene Fristen anzuwenden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.